

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

VOM 24.05.1989

ÜBER

EINEN TEILBEREICH - SIEHE ÜBERSICHTSPLAN - DES GRUNDSTÜCKS
FLST.NR. 465 IM STADTBEZIRK WEIGHEIM

AUFGRUND DES § 34 ABS 4 ZIFF 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DES
§73 DER LANDESBBAUORDNUNG (LBO) UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR
BADEN-WÜRTTEMBERG (GemO) HAT DER GEMEINDERAT DER STADT VILLINGEN-
SCHWENNINGEN AM 21.09.1989 FOLGENDE SATZUNG ERLASSEN.

§ 1

GEGENSTAND

DIESE SATZUNG BEZIEHT EINEN TEILBEREICH DES GRUNDSTÜCKS FLST.NR.
465, DAS SICH SÜDLICH DER TROSSINGERSTRASSE BEFINDET UND AN DIE
VORHANDENE BEBAUUNG IN RICHTUNG DES ÖSTLICHEN ORTSAUSGANGS
ANSCHLIESST, IN DIE BEBAUUNG EIN. SIEHE ÜBERSICHTSPLAN.

§ 2

GELTUNGSBEREICH

DIE SATZUNG GILT FÜR DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN VOM 21.09.1989
GEKENNZEICHNETEN TEILBEREICH DES GRUNDSTÜCKS FLST.NR. 465.

§ 3

BESTANDTEILE

DIE SATZUNG BESTEHT AUS DEM LAGEPLAN VOM 21.09.1989 SOWIE DEM
SATZUNGSTEXT VOM 24.05.1989.

BEIGEFÜGT SIND DIE BEGRÜNDUNG VOM 24.05.1989 SOWIE
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 24.05.1989.

§4

INKRAFTTRETEN

DIESE ABRUNDUNGSSATZUNG TRITT GEM. § 34 ABS 5 I.V. MIT § 22 ABS 3
UND 12 BAUGB AM TAGE IHRER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VILLINGEN-SCHWENNINGEN, DEN 21.09.1989

DER OBERBÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG



KÜHN
ERSTER BÜRGERMEISTER

